

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/307/2023

Amt:	Bauverwaltung	Datum:	04.07.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Infrastrukturausschuss	12.07.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	20.07.2023	nicht öffentlich
Rat	20.07.2023	öffentlich

Windpark Rodenkircherwupp: Neufassung der Aufstellungsbeschlüsse für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 "Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwupp"

Sach- und Rechtslage:

Diese Beschlussvorlage bezieht sich auf die Beschlussvorlage BV/124/2022, die im Infrastrukturausschuss am 29.06.2022, im Verwaltungsausschuss am 30.06.2022 und im Rat am 30.06.2023 behandelt worden ist. Auf Basis dieser Vorlage hat der Rat damals folgende Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

„Mit dem Ziel der Installation einer Flächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Windenergieanlagenpark Rodenkircherwupp wird der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland gefasst. Ebenso wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windenergieanlagenpark Rodenkircherwupp“ gefasst. Der Bestand, Betrieb des Windenergieparks und die Möglichkeit des Repowerings bleiben unberührt.“

Für die beiden Bauleitplanverfahren (1. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Windenergieanlagenpark Rodenkircherwupp“ und zugehörige Änderung des F-Plans) hat es in den Monaten nach den Aufstellungsbeschlüssen mehrere Fachgespräche und Vorentwürfe, aber noch keine weiteren Verfahrensschritte gegeben. Inzwischen ist der Zeitpunkt näher gerückt, zu dem für die Betreiber der Austausch der bestehenden Windkraftanlagen gegen neue Anlagen zweckmäßig wäre (sog. Repowering). So macht es aus Sicht der Vorhabenträgerin nun mehr Sinn, erst die konkreten Standorte der neuen Windkraftanlagen bauleitplanerisch zu klären und sie um Bereiche für Freiflächen-Photovoltaik zu ergänzen als die Fläche des alten B-Plans Nr. 38 vor dem Repowering mit PV zu belegen.

Stand Mai 2023: Vorlage BV/286/2023 wurde im ISA, VA und Rat behandelt und schließlich im Rat ohne Beschluss zurückgestellt. Dabei hat sich der Rat vorbehalten, zunächst grundsätzliche Kriterien für den Umgang mit Anträgen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Inhaltlich ging es in der Vorlage um die Anfrage der Vorhabenträgerin für den Bereich Rodenkircherwupp. Dort sollten die beiden bestehenden, mit sechs Windkraftanlagen bebauten Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 38 und 45 und die angrenzende Potentialflächen aus gemeindlichen Windenergie-Studie 2021 mit einem neuen Bebauungsplan überplant werden. Ziel war es, erstens die alten durch neue Windkraftanlagen zu ersetzen (Repowering) und zweitens

die gesamte Fläche mit PV-Anlagen zu belegen. Außerdem sollten noch weitere angrenzende Grünlandflächen hinzukommen und ebenfalls für Freiflächen-PV genutzt werden. Diese gewünschte Einbeziehung der Grünlandflächen war der Anlass für die Zurückstellung.

Stand Juli 2023: In der Zwischenzeit hat es einen Wechsel des Vorhabenträgers gegeben. Mit Schreiben vom 29. Juni 2023 hat die „Windpark Rodenkircherwarp GmbH“ auf die von ihr beantragte Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark Rodenkircherwarp“ verzichtet. An ihre Stelle als Vorhabenträgerin tritt die „Regenerative Energien Nordpol GmbH & Co. Planungs- Erzeugungs- und Betriebs KG“ (REN PEB KG) mit derselben Geschäftsführung; sie hat am 30. Juni den neuen Vorhabenträgerantrag gestellt (**Anlage 2**). Beide Firmen haben ihren Sitz in Stadland.

Die aktuelle Planung unterscheidet sich von der Planung, wie sie mit Vorlage BV/286/2023 im Mai vorgestellt war.

Der neue Geltungsbereich ist etwas kleiner als im Mai. Er umfasst nun nur die beiden bestehenden, bereits mit Windkraftanlagen bebauten Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 38 und 45 und die angrenzende Potentialflächen aus der gemeindlichen Windenergie-Studie 2021. (Die oben zu BV/286/2023 genannten Grünlandflächen werden nicht mehr einbezogen.) Der neue Geltungsbereich ist dem entsprechenden **Lageplan in Anlage 1** zu entnehmen.

Weil der aktuelle Geltungsbereich größer ist als bei den ersten Aufstellungsbeschlüssen für B-Plan und F-Plan-Änderung im Juni 2022 müssen die Aufstellungsbeschlüsse nun neu gefasst werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwarp“ soll folgende bauliche Nutzung ermöglichen:

- a) im bisherigen Geltungsbereich des bestehenden B-Plans Nr. 38 „Windpark Rodenkircherwarp“, in dem auf ehem. militärischer Fläche fünf Windkraftanlagen stehen, sollen diese Alt-Anlagen durch drei neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering)
- b) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 sollen die verbleibenden Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden
- c) im bisherigen Geltungsbereich des bestehenden B-Plans Nr. 45 „Erweiterung Windpark Rodenkircherwarp (6. Anlage)“ soll die Alt-Anlage gegen eine neue Anlage ausgetauscht werden (Repowering); hier ist aktuell keine Ergänzung durch Freiflächen-PV vorgesehen
- d) im Rahmen einer erstmaligen bauleitplanerischen Überplanung werden die Potentialflächen mit der Bezeichnungen Va-Vg der Windenergiestudie Stadland 2021 in den Bebauungsplan Nr. 38 einbezogen, um hier zwei neue Windkraftanlagen zu errichten; hier ist aktuell keine Ergänzung durch Freiflächen-PV vorgesehen

Im Ergebnis sollen sechs Alt-Anlagen durch sechs neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Außerdem würde im Bereich der früheren Raketen-Abschussbasis Freiflächen-PV aufgebaut werden.

Finanzierung:

Alle mit der Aufstellung der Bauleitpläne verbundenen Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Rat der Gemeinde Stadland hebt seine Beschlüsse vom 30. Juni 2022 zur Einleitung der Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark Rodenkircherwarp“ und parallelen Änderung des Flächennutzungsplans auf.
2. Der Rat beschließt, die Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark Rodenkircherwarp“ und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans erneut einzuleiten.
3. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwarp“ umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark Rodenkircherwarp“, den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Erweiterung Windpark Rodenkircherwarp (6. Anlage)“ und die Potentialflächen mit der Bezeichnungen Va-Vg der Windenergiestudie Stadland 2021. Dieser neue Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die zugehörige 40. Änderung des Flächennutzungsplans hat denselben Geltungsbereich.
4. Diese Bauleitplanung dient dazu, sechs bestehende Windkraftanlagen durch sechs neue, leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen und im Bereich der früheren Militärfläche Flächen-Photovoltaikanlagen aufzubauen.

Anlagen: folgen